

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- nanoSaar F&E Projekte -

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Durchführung aller VERTRÄGE (siehe Definition in Ziffer 2) der nanoSaar AG, mit Sitz in Würmstraße 4, 82319 Starnberg, Deutschland und/oder ihren verbundenen Unternehmen (einzeln und gemeinsam als "nanoSaar" bezeichnet) mit dem in der BESTÄTIGUNG (siehe Definition in Ziffer 2) bezeichneten gewerblichen Geschäftskunden im Sinne von § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) („KUNDE“) (nanoSaar und der KUNDE werden nachfolgend auch gesondert als „PARTEI“ und gemeinsam als „PARTEIEN“ bezeichnet) hinsichtlich der Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, die von nanoSaar oder einem durch nanoSaar beauftragten Dritten wie in der INVITATIO und/oder der BESTÄTIGUNG beschrieben durchgeführt werden (siehe jeweils Definition in Ziffer 2), ("F&E PROJEKT") unterliegen ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB").
- 1.2. Diese AGB haben Vorrang vor allen anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in der Beauftragung eines KUNDEN über das F&E PROJEKT ("BEAUFTRAGUNG") oder anderweitig enthalten sind. Solche anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen keine bindende Wirkung entfalten und ihnen wird hiermit widersprochen. Sofern die nachfolgenden AGB keine eigene Regelung vorsehen, gelten hinsichtlich der F&E PROJEKTE die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts gemäß §§ 611 ff. BGB.
- 1.3. Bei fehlender gesonderter, schriftlicher Vereinbarung zwischen den PARTEIEN oder abweichender schriftlicher Mitteilung von nanoSaar gelten diese AGB auch für alle zukünftigen Beauftragungen mit nanoSaar in Bezug auf F&E PROJEKTE. Diese AGB erfasst nur die Nutzung der F&E ERGEBNISSE (siehe Definition in Ziffer 4.1) und der darin enthaltenen IP-RECHTE (siehe jeweils Definition in Ziffer 5.1) auf dem Bereich der Forschung und Entwicklung. Die Nutzung der F&E ERGEBNISSE und der darin enthaltenen IP-RECHTE auch für den Bereich der Produktion können zwischen nanoSaar und dem KUNDEN in einer separaten schriftlichen Lizenzvereinbarung vereinbart werden.
- 1.4. nanoSaar behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern, wenn dies aufgrund von Leistungserweiterungen oder Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderungen als notwendig erachtet wird. In diesem Fall wird nanoSaar den KUNDEN schriftlich über alle Änderungen der AGB sowie über das zweimonatige (2-monatige) Widerrufsrecht des KUNDEN ab dem Zeitpunkt dieser Benachrichtigung in Kenntnis setzen. Sollte innerhalb dieser Frist kein Widerspruch bei nanoSaar eingehen, gelten die geänderten AGB als zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

nanoSaar wird dem KUNDEN ein Angebot (*invitatio ad offerendum*; "INVITATIO") zur Durchführung des F&E PROJEKTES unterbreiten. Der KUNDE hat nanoSaar einen schriftlichen Auftrag in Form der BEAUFTRAGUNG zu erteilen, der als Angebot an nanoSaar im rechtlichen Sinne gilt. Der Vertrag über das beauftragte F&E PROJEKT ("VERTRAG") kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von nanoSaar ("BESTÄTIGUNG") zustande.

3. Preise und Zahlung

- 3.1. Der Preis für die Durchführung des F&E PROJEKTS sowie die Zahlungsbedingungen und der Zahlungsplan, falls vorhanden, sind im VERTRAG bestimmt.
- 3.2. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise im VERTRAG zuzüglich Umsatzsteuer (USt.). Zusätzliche Kosten, wie, Lieferkosten, Kosten für Verpackungsmaterial, Versicherungskosten, Zölle oder sonstige Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der BEAUFTRAGUNG des F&E PROJEKTS werden dem KUNDEN nur in Rechnung gestellt, sofern dies von PARTEIEN vereinbart wurde. Solche Mehrkosten und ggf. der am Rechnungsdatum geltende gesetzliche Umsatzsteuersatz werden dem KUNDEN gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Alle Zahlungen des KUNDEN an nanoSaar gemäß diesen AGB erfolgen in Euro und erfolgen durch Überweisung auf das in der Rechnung von nanoSaar angegebene Geschäftsbankkonto.
- 3.4. Verzugszinsen werden in Höhe von sechs (6) Prozentpunkten (*per annum*) über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank der vorherigen zwölf (12) Monate berechnet. Unbeschadet der Geltendmachung von Verzugszinsen behält sich nanoSaar das Recht vor, gegen den KUNDEN Schadensersatz zu verlangen. Der KUNDE ist berechtigt, nachzuweisen, dass bei nanoSaar infolge des Zahlungsverzugs kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.5. Kommt der KUNDE mit einer Zahlung in Verzug, kann nanoSaar unbeschadet der ihm zustehenden Rechte oder Rechtsmittel (insbesondere Verzugszinsen und Schadensersatzansprüche) weitere Lieferungen zurückhalten oder eine Vorauszahlung für weitere Lieferungen verlangen.

4. Lieferung und Lieferverzug

- 4.1. nanoSaar soll die Arbeitsergebnisse aus dem F&E PROJEKT (d.h. Berichte, Dokumente, Machbarkeitsstudien, Muster, Proben etc.; „F&E ERGEBNISSE“) dem KUNDEN zur Verfügung stellen. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart und technisch möglich, erhält der KUNDE die F&E ERGEBNISSE als elektronisches Dokument in deutscher oder englischer Sprache.
- 4.2. In Fällen, in denen ein F&E ERGEBNIS dem KUNDEN nicht als elektronisches Dokument zugesendet werden kann, und sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden die F&E ERGEBNISSE „ab Werk“ (*Ex Works*) (Incoterms® 2010

EXW) vom Geschäftssitz der nanoSaar oder durch nanoSaar beauftragten Dritten an den in der BESTÄTIGUNG angegebenen Lieferort geliefert. Die PARTEIEN werden die geltenden deutschen, europäischen oder sonstigen geltenden und anwendbaren Exportgesetze einhalten.

- 4.3. Mit Übergabe solcher F&E ERGEBNISSE an den Lieferanten geht die Gefahr (Gefahrübergang) auf den KUNDEN über. nanoSaar wird von sich aus keine Transportversicherung abschließen, verpflichtet sich aber, auf Anfrage vom KUNDEN, eine solche im Namen und auf Kosten des KUNDEN abzuschließen.
- 4.4. Erfüllungsort für nanoSaar ist der Geschäftssitz von nanoSaar.
- 4.5. Soweit nanoSaar einen Lieferverzug zu vertreten hat, unterliegen etwaige Verzugschäden des KUNDEN den Beschränkungen gemäß Ziffer 8.

5. Lizenz

- 5.1. Geistige Eigentumsrechte („IP-RECHTE“) sind alle Rechte in Bezug auf – eingetragene oder nicht eingetragene – Erfindungen, Patente, Gebrauchsmuster, Designs, ergänzende Schutzzertifikate, Urheberrechte und damit verbundene geistige Eigentumsrechte, Marken sowie vergleichbare, weltweit existierende Eigentumsrechte sowie KNOW-HOW (wie unten definiert) und vertrauliche Informationen; in Bezug auf nanoSaar und deren Technologie, einschließlich – aber nicht beschränkt – der MJR®-Technologie. "KNOW-HOW" ist das durch Erfahrung und Versuche gewonnene Wissen, das (i) in dem Sinne geheim ist, dass es weder in seiner Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung seiner Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist, (ii) von kommerziellem Wert ist, weil es geheim ist, und (iii) von der PARTEI, die die rechtmäßige Kontrolle über dieses Wissen besitzt, angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen unterworfen wurde.
- 5.2. nanoSaar bleibt der Eigentümer aller IP-RECHTE welche sich bereits im Eigentum von nanoSaar befinden. Sofern im VERTRAG nicht anderslautend geregelt, stehen jegliche IP-RECHTE, die während der Durchführung des F&E PROJEKTES entstehen, im Eigentum von nanoSaar. Der KUNDE wird diese IP-RECHTE respektieren und nicht verletzen. Die F&E ERGEBNISSE und die darin enthaltenen IP-RECHTE von nanoSaar unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Ziffer 10 und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von nanoSaar nicht an Dritte offengelegt oder weitergegeben werden. Dies gilt nicht im Rahmen des Verkaufs der F&E ERGEBNISSE an einen Dritten, sofern der KUNDE dafür Sorge trägt, dass sich dieser Dritte zur Einhaltung der gleichen Pflichten, einschließlich der Einhaltung aller hierin vereinbarten Gesetze und Vorschriften, verpflichtet.
- 5.3. Sofern im VERTRAG nicht anderslautend geregelt, gewährt nanoSaar dem KUNDEN mit Übergabe der F&E ERGEBNISSE an den KUNDEN ein nicht ausschließliches, lizenzfreies, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den in den F&E ERGEBNISSEN enthaltenen IP-RECHTEN, beschränkt auf die Nutzung der F&E ERGEBNISSE im Sinne des VERTRAGES zu Forschungs- und Entwicklungszwecken (nicht auch zu Produktionszwecken). Sofern gemäß des VERTRAGES dem KUNDEN das in Satz 1 genannte Nutzungsrecht auf ein Anwendungsgebiet bezogen ausschließlich (d.h. exklusiv) gewährt werden soll, werden die PARTEIEN im VERTRAG ein solches Anwendungsgebiet definieren. Das in dieser Ziffer 5.3 gewährte Nutzungsrecht ist mit den F&E ERGEBNISSEN verbunden (akzessorisch) und darf nur im Zusammenhang mit dem Verkauf der F&E ERGEBNISSE übertragen werden. Sofern in der INVITATIO oder der BESTÄTIGUNG nichts anderes bestimmt ist, umfasst das Nutzungsrecht nicht die Bearbeitung, Weiterentwicklung, Vervielfältigung und Veröffentlichung der in den F&E ERGEBNISSEN enthaltenen IP-RECHTE. Zur Klarstellung, die in den F&E ERGEBNISSEN enthaltenen IP-RECHTE dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von nanoSaar kopiert, überarbeitet, verändert, dekompiert oder in ihre Einzelteile zerlegt, weiterentwickelt oder überarbeitet werden.

6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 6.1. Der KUNDE kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von nanoSaar anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 6.2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der KUNDE nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch (i) rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von nanoSaar anerkannt ist oder (ii) auf dem gleichen Vertragsverhältnis (d.h. dem VERTRAG) beruht. In Bezug auf (ii) kann der KUNDE sein Zurückbehaltungsrecht, das auf einer Mängelrüge beruht, in angemessenem Umfang ausüben.

7. Besondere Bedingungen für Kaufverträge und Werkverträge

Mängelrügen, Mängelhaftung (Gewährleistung)

- 7.1. Sofern es sich bei den geschuldeten F&E ERGEBNISSEN in Ausnahmefällen um anerkannte, dem Stand der Technik entsprechende Arbeitsergebnisse handelt, bei denen das Erreichen des Arbeitsergebnisses geschuldet wird, gelten bei Mängeln die einschlägigen Bestimmungen für Kauf- und Werkvertragsrecht unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen.
- 7.2. Der KUNDE hat die F&E ERGEBNISSE unverzüglich nach Lieferung durch nanoSaar (gemäß § 377 HGB) zu prüfen. Der KUNDE muss nanoSaar erkennbare Mängel innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Erhalt der F&E ERGEBNISSE schriftlich mitteilen. Die Mängelrüge muss eine Beschreibung der Mängel sowie Nachweise der Mängel in Form von Ausdrucken oder anderen Unterlagen enthalten.
- 7.3. Die F&E ERGEBNISSE müssen im Wesentlichen der Leistungsbeschreibung im VERTRAG entsprechen. Vorbehaltlich geltender Gesetze haftet nanoSaar nicht für Mängel, die den Wert oder die vereinbarte und erlaubte

Gebrauchstauglichkeit der F&E ERGEBNISSE nicht wesentlich mindern oder einschränken (geringfügige oder unwesentliche Abweichungen von den vereinbarten oder angenommenen Eigenschaften oder geringfügige Beeinträchtigungen der Nutzung), es sei denn, dies wurde gesondert schriftlich vereinbart.

- 7.4. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels, der den Wert oder die vereinbarte und erlaubte Gebrauchstauglichkeit der F&E ERGEBNISSE nicht nur unerheblich mindert oder einschränkt, kann nanoSaar nach seiner Wahl Ersatz liefern (Nachlieferung) oder Reparaturen (Nachbesserung) an den gelieferten F&E ERGEBNISSEN vornehmen.
- 7.5. Ist der Mangel auf ein fehlerhaftes Produkt des Lieferanten (oder Unterlieferanten) von nanoSaar zurückzuführen, wobei ein solcher Lieferant (oder Unterlieferant) von nanoSaar nicht mit der Vertragserfüllung beauftragt ist und nanoSaar dieses Drittprodukt lediglich an den KUNDEN weitergibt, ist der KUNDE zunächst berechtigt, von nanoSaar die Abtretung seiner Rechte gegen den Lieferanten (oder Unterlieferanten) an den KUNDEN zu verlangen, so dass der KUNDE einen Anspruch gegen den Lieferanten (oder Unterlieferanten) geltend machen kann. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf eine von nanoSaar zu vertretende unsachgemäße Behandlung des Produkts des Lieferanten (oder des Unterlieferanten) zurückzuführen ist. Für den Fall, dass der KUNDE den Lieferanten (oder Unterlieferanten) von nanoSaar wegen des Mangels nicht in Anspruch nehmen kann, haftet nanoSaar gegenüber dem KUNDEN.
- 7.6. Kommt nanoSaar seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom KUNDEN gesetzten angemessenen Frist nach, so kann der KUNDE unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom VERTRAG zurücktreten oder den in der BESTÄTIGUNG genannten Auftragspreis mindern und Schadensersatz gegen nanoSaar verlangen.
- 7.7. Bei Rücktritt oder sonstiger Beendigung des VERTRAGES ist der KUNDE verpflichtet, die F&E ERGEBNISSE sowie alle Kopien davon an nanoSaar zurückzugeben. In diesem Fall wird der KUNDE alle Kopien der F&E ERGEBNISSE endgültig löschen und/oder vernichten. Auf Verlangen von nanoSaar hat der KUNDE die dauerhafte Löschung und/oder Vernichtung sowie die Nichtaufbewahrung von Dokumenten oder Kopien davon, die die F&E ERGEBNISSE enthalten oder widerspiegeln, schriftlich zu bestätigen.
- 7.8. Im Falle der Rückgabe der F&E ERGEBNISSE trägt zunächst der KUNDE die Kosten für Versand, Transportversicherung, Verpackung und/oder Zölle. Werden die F&E ERGEBNISSE wegen eines nicht nur unerheblichen Mangels (siehe Ziffer 7.4 Satz 2) zurückgesandt, gehen die Kosten für Versand, abgeschlossene Transportversicherung, Verpackungsmaterial und/oder Zölle zu Lasten von nanoSaar.
- 7.9. Mängelansprüche verjähren ein (1) Jahr nach Lieferung der mangelhaften F&E ERGEBNISSE, ausgenommen bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 7.10. nanoSaar haftet nicht für Mängel, die verursacht werden durch
 - a) unsachgemäße Verwendung oder unsachgemäße Bedienung,
 - b) Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den KUNDEN, sowie
 - c) Verwendung über den ggf. vereinbarten Zweck der F&E ERGEBNISSE hinaus.Die Haftungsbeschränkung gilt für nanoSaar nur insoweit, als kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seinerseits vorliegt, das im Widerspruch zu Ziffer 7 steht.
- 7.11. Ein mangelfreies F&E ERGEBNIS wird von nanoSaar nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den PARTEIEN zurückgegeben oder ausgetauscht.
- 7.12. Etwaige Schadensersatzansprüche des KUNDEN unterliegen den Beschränkungen gemäß Ziffer 9.

Rechtsmängel (Gewährleistung)

- 7.13. Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter bezüglich der in den F&E ERGEBNISSEN enthaltenen und wiedergespiegelten IP-RECHTE hat der KUNDE nanoSaar unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich zu informieren und nanoSaar alle Vollmachten und Ermächtigungen zu erteilen, die zur Verteidigung der entsprechenden IP-RECHTE gegen die von Dritten geltend gemachten Rechte erforderlich sind.
- 7.14. Im Falle von Ansprüchen Dritter bezüglich der in den F&E ERGEBNISSEN enthaltenen und wiedergespiegelten IP-RECHTE, die nanoSaar unverzüglich mitgeteilt wurden und die auf der vertragsgemäßen Nutzung der F&E ERGEBNISSE durch den KUNDEN beruhen, ist nanoSaar im Rahmen der Nacherfüllung berechtigt, nach seiner Wahl entweder (i) berechnete Maßnahmen zur Beseitigung und Bestreiten der Rechte Dritter zu ergreifen, die die vertragsgemäße Nutzung der in den F&E ERGEBNISSEN enthaltenen und wiedergespiegelten IP-RECHTE beeinträchtigen, oder (ii) Abhilfe gegen die gerichtliche Durchsetzung dieser Ansprüche zu schaffen; oder (iii) die in den F&E ERGEBNISSEN enthaltenen und wiedergespiegelten IP-RECHTE so zu ändern oder zu ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzen, sofern und soweit dies die vereinbarte Funktionalität der F&E ERGEBNISSE nicht wesentlich beeinträchtigt.
- 7.15. Im Übrigen gelten die Ziffern 7.6 bis 7.12 entsprechend.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1. nanoSaar ist nicht bekannt, dass der Nutzung der F&E ERGEBNISSE durch den KUNDEN Schutzrechte Dritter entgegenstehen. nanoSaar wird den KUNDEN unverzüglich über entgegenstehende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der vereinbarten Nutzung der F&E ERGEBNISSE und darin enthaltenden IP-RECHTE entgegenstehen könnten.
- 8.2. nanoSaar haftet bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter unter den Voraussetzungen der Ziffer 9, falls nanoSaar die in Ziffer 8.1 aufgeführte Hinweispflicht verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung vorbehaltlich Ziffer 9 ausgeschlossen.

9. Haftungsbeschränkung

- 9.1. Alle Forschungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb des F&E PROJEKTES werden durch nanoSaar oder einem durch nanoSaar beauftragten Dritten nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt. Aufgrund der Komplexität der MJR® (MicroJet Reactor) Technologie übernimmt nanoSaar keine Gewährleistung, Garantie oder Haftung für die Erreichung der vom KUNDEN beabsichtigten individuellen Ergebnisse hinsichtlich der Eignung der F&E ERGEBNISSE.
- 9.2. Vorbehaltlich der Ziffer 9.1 und soweit nachstehend nicht anders geregelt, haftet nanoSaar nur für Schäden, die nanoSaar oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, leitenden Angestellten und/oder Vertreter grob fahrlässig und/oder vorsätzlich verursacht haben.
- 9.3. Bei Verletzung wesentlicher, im VERTRAG vereinbarter Pflichten (Kardinalpflichten), haftet nanoSaar auch bei Fahrlässigkeit, wobei diese Haftung auf die vertragstypischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des VERTRAGES durch nanoSaar überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.4. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) und allen anderen zwingenden Rechtsvorschriften sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie bleiben, soweit anwendbar, von den Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 9.5. Ein etwaiges (Mit)Verschulden des KUNDEN wird im Haftungsfall berücksichtigt. So haftet nanoSaar etwa nicht für Schäden, die allein durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäßen Gebrauch der gelieferten F&E ERGEBNISSE entstehen.
- 9.6. Die in diesen AGB geregelten Haftungsbeschränkungen zugunsten von nanoSaar gelten auch für Fälle persönlicher Haftung von Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von nanoSaar.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Die zwischen den PARTEIEN zur Vertragsverhandlung separat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung soll auch für vertrauliche Informationen, die während der Laufzeit der VERTRAGES ausgetauscht werden, gelten. Die Geheimhaltungsverpflichtung soll beidseitig für jeweils ausgetauschte vertrauliche Informationen gelten. Im Falle sich widersprechender Regelungen, insbesondere im Hinblick auf die Gewährung von Nutzungsrechten haben diese AGB Vorrang vor der abgeschlossenen Geheimhaltungsverpflichtung
- 10.2. Die PARTEI, die vertrauliche Informationen empfängt, erkennt an, dass diese vertraulichen Informationen, die von der anderen PARTEI offenbart wurden oder werden, vermögenswerte Positionen der anderen PARTEI darstellen und dazu bestimmt sind, auf Dauer als Geschäftsgeheimnis aufrechterhalten zu werden. Dementsprechend bleiben die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10 für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Inkrafttreten des VERTRAGES bestehen.

11. Kündigung

- 11.1. Ungeachtet Ziffer 7.6, kann der VERTRAG nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund wird insbesondere – aber nicht ausschließlich – vorliegen:
- a) im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes einer Bedingung dieser AGB und sofern die verletzende oder säumige PARTEI einen solchen Verstoß oder Verzug nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung durch die nicht verletzende oder nicht säumige PARTEI behebt oder zu beheben beginnt;
- b) wenn innerhalb eines beträchtlichen Leistungszeitraums kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, sofern der VERTRAG bereits seit sechs (6) Monaten wirksam ist.
- 11.2. Jede Kündigung des VERTRAGES bedarf der Schriftform.
- 11.3. Durch die Kündigung des VERTRAGES werden Rechte und Pflichten, die vor dem Zeitpunkt der Kündigung entstanden oder angefallen sind, nicht gelöscht, berührt oder geändert. Unbeschadet des Vorstehenden bleiben Zahlungsansprüche, die vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung gemäß Ziffer 3 entstanden sind, unberührt.
- 11.4. Vorbehaltlich der Ziffer 11.3 schuldet keine der beiden PARTEIEN der anderen PARTEI Beträge oder andere Formen der Entschädigung aufgrund von Abfindung, Entschädigung, Goodwill, Verlust künftiger Gewinne, rückerstatteter Investitionen oder sonstiger Schadensersatzansprüche aufgrund der Kündigung.

12. Anwendbares Recht, Streitbeilegung und Gerichtsstand

- 12.1. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Diese AGB unterliegen nicht UN-Kaufrecht, dessen Anwendung ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- 12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ist das Landgericht München, sofern der KUNDE Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder bei Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13. Sonstiges

- 13.1. Personenbezogene Daten (z.B. Kontaktdaten) des KUNDEN, die nanoSaar erhält, werden von nanoSaar ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, genutzt und verarbeitet.
- 13.2. Jede PARTEI darf die Geschäftsbeziehung mit der anderen PARTEI, insbesondere durch Erwähnung oder Verwendung des Firmennamens und/oder des Firmenlogos der anderen PARTEI, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen PARTEI bewerben.
- 13.3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese AGB und der VERTRAG dürfen nur schriftlich geändert, ersetzt oder geändert werden.
- 13.4. Jeder Hinweis auf ein Schriftformerfordernis ist als "Textform" im Sinne des § 126b BGB zu verstehen; d.h. insbesondere genügt die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- 13.5. Die in diesen AGB verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der AGB.
- 13.6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtlich ungültig oder nicht durchsetzbar sein, berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser AGB. Die PARTEIEN werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.